

GR_GERICHTE ZF 2002 7 vom 26. März 2004

GR Gerichte, 2004-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2002_7

FR: GR_GERICHTE ZF 2002 7 du 26 mars 2004

IT: GR_GERICHTE ZF 2002 7 del 26 marzo 2004

Regeste

Anfechtung Kollokationsplan | Zivilrecht anderes Bundesgesetz

Erwägungen

E. 2

- dass die Erben von B. in der Folge aufgefordert wurden im Sinne von Art. 35 Abs. 1 ZPO zu erklären, ob sie den Prozess fortführen wollen oder nicht, - dass die Erben Gérard und D. am 14. November 2003 beziehungsweise 1. März 2004 mitteilten, sie würden das Urteil des Bezirksgerichts Maloja vom 11. Dezember 2001 anerkennen und auf die Fortführung des eingeleiteten Berufungsverfahrens verzichten, - dass E. indessen am 18. November 2003 erklären liess, er wolle den Prozess weiterführen, - dass E. in der Folge zum Antrag von D., es sei das Berufungsverfahren ab- zuschreiben zur Stellungnahme aufgefordert wurde, er aber zweimal aus- drücklich auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtete, - dass die Konkursmasse A. am 19. März 2004 beantragte, es seien beide Berufungsverfahren in dem Sinne abzuschreiben, dass die Berufung von B. sel. als zurückgezogen und jene der Konkursmasse A. als anerkannt betrach- tet werde, - dass die beiden Verfahren ZF 02 7 und ZF 02 8 mit Verfügung vom 22. Juli 2003 wohl vereinigt wurden, - dass sich die Aufforderung vom 16. Oktober 2003, 5. November 2003 und 13. November 2003 an die Erben, sich über die Weiterführung des Prozesses zu erklären, nur auf den Hauptprozess ZF 02 7 bezog, was auch für die Ant- wortschreiben der Erben zutrifft, - dass sich die vorliegende Verfügung somit nur auf den Hauptprozess ZF 02

E. 7

beziehen kann und für das Berufungsverfahren ZF 02 8 betreffend die aus- sergerichtliche Entschädigung separate Verfügungen zu erlassen sind, - dass sich nach den Erklärungen der Erben gemäss Art. 35 Abs. 1 ZPO sich die Situation ergibt, dass nur einer der drei Erben von B. das Berufungsver-

2 fahren weiterführen will, die beiden anderen das vorinstanzliche Urteil indes- sen anerkennen, - dass es sich bei der Berufungsklägerschaft nunmehr um eine Erbengemein- schaft handelt, welche als notwendige Streitgenossenschaft nur gesamthaft handeln kann, - dass somit die Zustimmung aller Erben vorliegen müsste, um den Prozess weiterzuführen (vgl. Walder, Prozess erledigung ohne Anspruchsprüfung, Zürich 1966, Seite 96), - dass dies vorliegend nicht der Fall ist und vielmehr zwei der drei Erben die Weiterführung des Prozesses ablehnen und das vorinstanzliche Urteil aner- kennen, - dass demnach die Berufung als erledigt abzuschreiben ist, - dass unter diesen Umständen die Kosten des Berufungsverfahrens zulasten der Erbengemeinschaft B. gehen, - dass auf die Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung an die Berufungsbeklagte verzichtet werden kann, da ihr in diesem Verfahren noch kein nennenswerter, notwendiger Aufwand entstanden ist,

2 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.